

**SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI
DES KANTONS SOLOTHURN**

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Solothurn, 30. Januar 2007

Vernehmlassung Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum oben erwähnten Vernehmlassungsentwurf Stellung nehmen zu dürfen.

Allgemeines

Wir begrüßen es sehr, dass mit einem neuen Gesetz und zwei Verordnungen vierzehn bisherige Gesetze, kantons- und regierungsrätliche Verordnungen abgelöst werden. Die bisherigen Erlasse wurden in einer Zeitspanne von über 80 Jahren geschaffen und mehrmals einer Teil- oder Totalrevisionen unterzogen. Dadurch wurde die Gesetzgebung im Bereich Wasser, Boden und Abfall immer unübersichtlicher. Formale aber auch inhaltliche Mängel können nun mit dem neuen Gesetz behoben werden.

Ausschlaggebend für diese Revisionen waren unter anderem die in den 60er beziehungsweise 80er Jahren neu geschaffen Bundesgesetze über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und über den Umweltschutz (USG). Mit beiden Erlassen reagierte der nationale Gesetzgeber auf die zunehmende Zerstörung der Umwelt. Das NHG soll mithelfen, das heimatliche Landschafts- und Ortsbild und die einheimische Tier- und Pflanzenwelt sowie ihren natürlichen Lebensraum zu schützen. Das USG hat zum Ziel, Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen zu schützen und die natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere die biologische Vielfalt und die Fruchtbarkeit des Bodens, dauerhaft zu erhalten.

Der Kanton Solothurn hat - im Unterschied zu anderen Kantonen - darauf verzichtet, ein Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz zu schaffen. Die Ausführungsbestimmungen in den Bereichen Boden, belastete Standorte und Abfall sind deshalb im Wasserrechtsgesetz (WRG) geregelt. Diese Vorgehensweise wurde aus politischen Unwegsamkeiten gewählt; ein eigentliches Einführungsgesetz USG war chancenlos.

Auch heute fehlt leider der Mut, im Umweltbereich umfassende gesetzliche Grundlagen zu schaffen. Das vorliegende Gesetz über Wasser, Boden und Abfall lässt denn auch einen wichtigen Bereich aus: Die Luft.

Im September 2006 wurde das „Interkantonale Interventionskonzept PM10“ vorgestellt, das Sofortmassnahmen im Falle erhöhter Feinstaubbelastung festlegt. Damit wurden die Konsequenzen aus den massiven Überschreitungen der Feinstaub-Grenzwerte im Winter 2005/06 gezogen. Im Kanton Solothurn konnten diese Sofortmassnahmen jedoch nur ansatzweise umgesetzt werden, da für weitergehende Massnahmen die gesetzlichen Grundlagen fehlen. Wir bedauern es deshalb sehr, dass bei der Erarbeitung des GWBA diese Lücke nicht geschlossen wurde. Wir stellen deshalb den Antrag, den Bereich Luft ebenfalls im GWBA aufzunehmen, damit kommende Interventionskonzepte auch umgesetzt werden können.

Im Übrigen begrüssen wir die folgende materiellen Änderungen im GWBA:

Umsetzung der bundesrechtlichen Vorgaben bezüglich Raumbedarf und Natürlichkeit der Gewässer - Priorität des Hochwasserschutzes mit raumplanerischen Massnahmen

Dieser neue, vom Bundesrecht vorgegebene Ansatz im Wasserbau dient dem Hochwasserschutz und der Gewässerökologie gleichermaßen. In den letzten Jahren ist es wiederholt zu grossen Schäden durch Hochwasser gekommen. Diese Ereignisse werden zunehmen bedingt durch den Klimawandel. Die neue Konzeption Wasserbau ermöglicht einen zeitgemässen und effizienten Hochwasserschutz durch die Erhaltung oder die Wiederherstellung der Natürlichkeit der Gewässer. In diesem Sinne begrüssen wir auch die Möglichkeit der vorzeitigen Aufwertung von Gewässer(abschnitten) gemäss § 21 Abs. 2.

Zuständigkeit des Kantons für den Gewässerunterhalt

Entsprechend dem neuen Konzept Wasserbau kommt dem Gewässerunterhalt eine wichtige Funktion zu. Der Kanton ist neu auch zuständig für den Gewässerunterhalt. Es besteht aber weiterhin die Möglichkeit, den Unterhalt an die Gemeinden zu delegieren und zu entschädigen. Wir unterstützen diese Regelung, da sie geeignet ist, den Vollzug im Bereich Gewässerunterhalt sicherzustellen.

Beiträge für die Bildung und Förderung von Trägern, die Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft in grösseren Regionen wahrnehmen

Die Siedlungswasserwirtschaft (Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und Entsorgung des Abwassers) ist von grosser Bedeutung. Sie muss strengen gesundheitlichen und ökologischen Anforderungen genügen und für grosse Zeiträume ausreichen. Es erscheint deshalb sinnvoll, dass die Einwohnergemeinden zusammen mit dem Kanton versuchen, möglichst optimale Bedingungen zu schaffen für die Erfüllung dieser zentralen Aufgaben.

Ordnungsbussen gegen die zunehmende Verschmutzung im öffentlichen Raum

Die Zunahme der Verschmutz des öffentliche Raums ist augenfällig. Wir begrüssen es deshalb sehr, dass eine gesetzliche Grundlage geschaffen wird für den Erlass eines Ordnungsbussenkatalogs. Trotz originellen Sensibilisierungskampagnen scheint es (leider) unumgänglich, die ständig zunehmende Verschmutzung im öffentlichen Raum auch mit Bussen zu bekämpfen.

Verursacherprinzip

Wir sind grundsätzlich einverstanden mit der Ausdehnung des Verursacherprinzips auf den Bereich der Wasserversorgung. Wir erachten die Formulierung in § 94 Abs. 1 „Wer Leistungen bezieht, trägt grundsätzlich die Kosten“ als richtig, da es dadurch weiterhin möglich ist, bei ausserordentlichen Investitionen vom Verursacherprinzip abzuweichen.

Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Abschnitten und Paragraphen

1. Grundsätze und allgemeine Bestimmungen

§ 1. Gegenstand

Antrag (neu): Der Gegenstand wird um den Bereich Luft erweitert.

Begründung: Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, fehlen im Kanton Solothurn die gesetzlichen Bestimmungen zur Durchführung von Sofortmassnahmen im Bereich Luft. Angesichts der immer wieder auftretenden alarmierenden und gesundheitsschädigenden Überschreitungen der Grenzwerte der nationalen Luftreinhalteverordnung ist es zwingend, dass jetzt die nötigen gesetzlichen Grundlagen für die Durchführung von Sofortmassnahmen geschaffen werden.

2.2 Planungs- und Baurechtliche Vorgaben

2.2.1 Uferschutzzonen

§ 23. Uferschutzzonen im Richtplan

Bemerkung: Die Formulierung „können.....als Schutzgebiete ausgewiesen werden“ unterstützt den Zweck des Abschnittes Wasserbau zu wenig. Gemäss § 17 Abs. 2 GWBA **sollen** Gewässer und ihre Ufer in ihrer Natürlichkeit erhalten und wo möglich in einen naturnahen Zustand überführt werden. Es ist eine nachdrücklichere Formulierung zu wählen.

2.2.2 Bauverbot und andere Nutzungsbeschränkungen

§ 31 Sonstige Nutzungsbeschränkungen

¹ Innerhalb des Bauverbotsbereiches gemäss § 26 ist eine naturnahe Nutzung anzustreben.

Bemerkung: Auch die Flächen innerhalb des Bauverbotsbereiches sollten naturnah genutzt werden. Die Anforderungen an die Natürlichkeit der Gewässer und ihrer Ufer, wie sie im § 19 GWBA ausgeführt werden, verlangen das. Besonders die Forderung nach der Verbindung von Lebensräumen kann nur durch die naturnahe Nutzung gefördert werden. Es ist deshalb nicht nur eine naturnahe Nutzung anzustreben, sondern anzuordnen. Nutzungseinschränkungen sollen nach Möglichkeit über Vereinbarungen mit den Bewirtschaftenden umgesetzt werden.

7. Boden, belastete Standorte und Altlastenfonds

§ 144 Verwendung der Mittel

Die Mittel des Altlastenfonds werden verwendet für:

-
-

c) Kosten, welche der Kanton gemäss Artikel 32d Absatz 5 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 tragen muss;

Antrag: Buchstabe c ersatzlos streichen

Begründung: Es ist nicht sachgerecht, Kosten die durch mangelhaft Verfügungen entstanden sind, über den Altlastenfonds zu decken.

9. Gemeinsame Bestimmungen

§ 168 Verwendungszweck der Erträge aus der Gewässernutzung

¹ Die für die Gewässernutzung zu leistenden Gebühren und Wasserzinse wie auch die Erträge aus den Bootsteuern werden einem Fonds zugewiesen und sind für Massnahmen des Wasserbaus und Gewässerunterhalts, für den Gewässerschutz, **für die Bildung und Förderung von regionalen Trägern im Sinne von § 98** sowie für den kantonalen Vollzug des Wasserrechts zu verwenden.

Antrag: „für die Bildung und Förderung von regionalen Trägern im Sinne von § 98“ streichen.

Begründung: Es ist sicher sinnvoll, regionale Träger zu bilden und zu fördern. Es ist aber nicht sachgerecht, die dafür nötigen finanziellen Mittel primär aus dem Fonds zu nehmen, der durch Gebühren und Zinsen der Gewässernutzung geäufnet wird. Es wird noch viel Zeit und Geld brauchen, bis der quantitative Gewässerschutz im Kanton Solothurn sicher gestellt ist. Die Fondsmittel sind deshalb vorläufig primär für den quantitativen Gewässerschutz zu verwenden. Allenfalls kann für die Bildung und Förderung von regionalen Trägern § 168 Abs. 3 erweitert werden „Die für Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 nicht benötigten Fondsmittel sind in erster Linie für den kantonalen Vollzug des Umweltschutzes zu verwenden; **in diesem Sinne auch für die Bildung und Förderung von regionalen Trägern gemäss § 98.**“

Schlussbemerkung

Mit dem neuen Gesetz werden - wie bereits erwähnt - 14 bisherige Erlasse abgelöst. Auf Grund der Komplexität wurde auf eine synoptische Darstellung verzichtet. Wir bedauern das sehr. Im Hinblick auf die kommenden Beratungen in den Kommissionen und im Kantonsrat möchten wir deshalb anregen, dass dort, wo materielle Änderungen vorgenommen wurden, trotzdem eine synoptische Darstellung zur Verfügung gestellt wird.

Wir bitten Sie, unsere Anträge und Bemerkungen in der weiteren Bearbeitung des GWBA zu berücksichtigen.

Freundlichen Grüssen

Für die SP des Kantons Solothurn



Ivano Dicono
Parteisekretär